

## **Punktgenau, lebensnah, sozial ausgewogen: Erhöhung der Studienbeihilfe um bis zu 12 %**

### **Neues Fördersystem bringt Studienbeihilfebezieher/innen spürbar mehr Geld.**

- Erst die Corona-Pandemie, jetzt die Teuerung: Das BMBWF unterstützt Studierende **mit einer umfassenden, zielgerichteten Erhöhung der Studienförderung um 8,5-12%**. 2020/21 betrug die Ø monatliche Studienförderung 510 Euro.
- **Gilt ab dem 1. September 2022** für rund 50.000 Bezieher/innen der Studienbeihilfe (Stand Bewilligungen 2020/21 rund 46.400) oder eines Mobilitätsstipendiums (rund 1.400) ab dem Studienjahr 2022/23.
- **Umfang:** Das BMBWF investiert für das Jahr 2022 22 Mio. Euro und 2023 68 Mio. Euro dafür zusätzlich. 2021 wurden für die Studienförderung insgesamt 281 Mio. Euro aufgewendet.
- **Vereinfachte Berechnung der Studienbeihilfe ab dem WS 2022/23:** Anstatt von Höchstjahresbeiträgen auszugehen und Abzüge wegzurechnen, gilt nun das **Baukastenprinzip**. Alle Bezieher/innen können einen Grundbetrag von 335 Euro erhalten, zu dem – je nach Lebenssituation - bestimmte Beträge, wie der Ersatz der Familienbeihilfe für > 24-jährige Studierende, ein Wohnkostenbeitrag oder ein Kinderzuschlag hinzugerechnet werden. Auch die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Studienförderung bleiben unverändert.
- **Anhebung der Altersgrenze um drei Jahre** von bisher maximal 30 auf 33 Jahre und in bestimmten Fällen von bisher 35 auf 38 Jahre
- **Entkoppelung von der Familienbeihilfe:** Betrag wird für > 24-jährige Studierende ersetzt.
- **Eigenes, neues Studienbeihilfemodell für Selbsterhalter/innen:** Auch bei vorherigem Bezug von Studienförderung besteht damit ein Anspruch für Selbsterhalter/innen, also Beihilfebezieher/innen die mind. vier Jahre lang eigenständig ihren Lebensunterhalt bestreiten.
- Unterhaltsstreitigkeiten (Gerichtsverfahren) verlängern die Anspruchsdauer.
- Mit der nun vorliegenden Novelle wird ein zentrales Vorhaben im aktuellen Regierungsprogramm, „Verbesserung und Ausbau der Studienförderung“, umgesetzt.

	aktuell	künftig	Steigerung in Prozent
Studierende unter 24, die bei den Eltern wohnen	324	362	11,7
Studierende unter 24, mit eigenem Wohnsitz am Studienort	564	632	12,1
Studierende über 24 (unabhängig vom Wohnsitz)	821	891	8,5
Studierende über 27 (unabhängig vom Wohnsitz)	841	923	9,7
Selbsterhalter/innen unter 27 (unabhängig vom Wohnsitz)	821	891	8,5
Selbsterhalter/innen über 27 (unabhängig vom Wohnsitz)	841	923	9,7
Kinderzuschlag	112	130	10,7

Achtung: In den angeführten Beträgen ist die Erhöhung des gesetzlich errechneten Beihilfebetrages um den Erhöhungsfaktor bereits enthalten, der nach dieser Novelle 8% beträgt.

## Die Reform der Studienförderung im Detail:

### 1. Um 8,5-12% höhere Studienförderung – je nach Lebenssituation der Studierenden

- **8,5 bis 12% Erhöhung ab 1. September 2022:** Damit liegt die Höchstbeihilfe künftig bei 923 Euro und damit um nur 55 Euro niedriger als der Höchstsatz der Mindestsicherung (978 Euro). Die beiden Systeme sind aber nur bedingt vergleichbar: Im Gegensatz zur Mindestsicherung führt eine Erwerbstätigkeit nicht automatisch zur Kürzung der Studienförderung. Die diesbezügliche Zuverdienstgrenze wurde erst im Jahr 2020 von 10.000 auf 15.000 Euro angehoben.
- **Zielgruppenorientierte, lebensnahe Anpassung:**
  - +9,7% für Selbsterhalter/innen und Studierende > 27 Jahre
  - +8,5% für Studierende über 24 Jahre, die alleine wohnen
  - +10,7% für den Kinderzuschlag

### 2. Zielgerichtete Vereinfachung des Studienbeihilfensystems – Neues Modul- bzw. Baukastensystem als Berechnungsmethode (siehe Tabelle)

- Modulares, nachvollziehbares System, das die Lebensumstände der Studierenden entsprechend berücksichtigt
- Entkoppelung von der Familienbeihilfe, weil > 24-Jährige eine Ersatzleistung für die Familienbeihilfe erhalten.
- **Ausgangspunkt** ist ein monatlicher Grundbetrag von 335 Euro, dem je nach den spezifischen Lebensumständen der Betroffenen, Zuschläge hinzugerechnet werden. Diese können umfassen:

- **Ersatz der Familienbeihilfe** für > 24-Jährige: 240 Euro
  - **Wohnkostenbeitrag:** 250 Euro für „Auswärtigkeit“ für Studierende <24 Jahre, deren Eltern zu weit entfernt vom Studienort entfernt wohnen oder für Studierende deren eigener Wohnsitz aufgrund der Lebensumstände gerechtfertigt ist (verheiratete und verpartnerte, vollwaise Studierende, Studierende mit Kind/ern und alle Studierenden > 24 Jahre)
  - **Studierende >27 Jahre:** + 30 Euro
  - Kinderzuschlag: + 120 Euro je Kind für eigene Kinder
- ⇒ Von dieser Gesamtsumme wird – **so wie bisher - der zumutbare elterliche Unterhalt abgezogen**. Er errechnet sich aufgrund eines bestimmten Prozentsatzes des elterlichen Einkommens: Je nach dessen Höhe umfasst dieser zwischen 0 und maximal 25% der Bemessungsgrundlage.
- Die **Einkommengrenzen**, ab welcher Höhe dieses elterliche Einkommen mithilfe eines gestaffelten Prozentsatzes (0-25%) als (fiktiver) zumutbarer elterlicher Unterhalts abgezogen wird, werden durch die aktuelle Reform um durchschnittlich 9,3% angehoben.
  - Der so ermittelte, gesetzliche **Jahresbetrag der zustehenden Studienförderung wird um den Prozentsatz von 8% erhöht**. Von diesem wird 1/12 pro Monat tatsächlich ausgezahlt.
 

⇒ *Dieses modulare Berechnungssystem gilt nicht für Selbsterhalter/innen, für die die Novelle eine eigene „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“ vorsieht. Sie setzt sich nicht aus einzelnen Bausteinen zusammen, sondern sieht altersabhängige Fixbeträge vor.*
  - **Berücksichtigung des Eigeneinkommens durch die Zuverdienstgrenze von 15.000 Euro:** Sie wurde im Jahr 2020 von 10.000 auf 15.000 als Unterstützungsmaßnahme in der Corona-Pandemie angehoben. Sie entspricht damit von der Höhe her jener Zuverdienstgrenze, die bei der Familienbeihilfe gilt. Diese Zuverdienstgrenze wirkt ex post, also im Nachhinein, weshalb es bei einer Überschreitung zu Rückzahlungen kommen kann. Das gilt auch für die Selbsterhalter/innen.

### 3. Anhebung der Altersgrenze um drei Jahre

- **Anhebung der Altersgrenze um drei Jahre:** Um Studienbeihilfe zu beziehen, muss bislang ein neu begonnenes Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. in bestimmten Fällen (Selbsterhalter/innen, Studierende mit Behinderung, Studierenden mit Kind(ern), Studierenden im Masterstudium) vor Vollendung des

35. Lebensjahres begonnen werden. Diese Altersgrenze wird nun auf 33 bzw. 38 Jahre angehoben. Das ermöglicht auch älteren Studierenden, Studienbeihilfe zu beziehen.

#### 4. Eigene „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“ mit massiven Erleichterungen

- **Erleichterung für berufstätige Studierende:** Studierende, die ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten, haben künftig auch dann Anspruch auf „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt, wenn sie in der Vergangenheit schon einmal Studienförderung bezogen haben. Voraussetzung dafür ist ein günstiger Studienerfolg und die Einhaltung der Altersgrenze.
- Auch Selbsterhalter/innen erhalten ein Plus von bis zu knapp 10%.

#### 5. Ausweitung des Kostenzuschusses für Kinderbetreuung ab dem 2. Studienjahr

- **Erleichterungen für Studierende mit Kind:** Mit der Novelle steht der Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung schon ab Beginn des 2. Studienjahres, also konkret ab dem 3. Semester zu. Bislang war das Studierenden Eltern in der Studienabschlussphase vorbehalten.

#### 6. Anhebung des Absetzbetrages für behinderte Geschwister von Studierenden

- **Mehr Unterstützung für Studierende mit behinderten Geschwistern:** Der entsprechende Absetzbetrag wird von 2.200 auf 3.000 Euro angehoben. Das ist für die Berechnung des zumutbaren elterlichen Unterhalts und somit für die Beurteilung der sozialen Förderwürdigkeit relevant.

#### 7. Neuregelung der Gleichstellung der Studienförderung für ausländische Studierende

- Damit wird im Studienförderungsgesetz die **Gleichstellung der Drittstaatsangehörigen aufgrund der EU-Vorgaben** explizit geregelt. Mit der Novelle erfolgt zudem die **die Angleichung der Rechtsstellung von Staatenlosen an Drittstaatsangehörige**. Beide Gruppen erhalten demnach – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – einen Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn sie ein Daueraufenthaltsrecht in der EU haben oder Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger/innen oder von EU-Wanderarbeiter/innen sind.

## Studienförderung: So funktioniert das neue, modulare Berechnungssystem

Bisheriges System – Berechnung auf Basis von Jahresbeträgen	Neues System ab 1.9.2022: Berechnung auf Basis von Monatsbeträgen
<p><b>Ausgangsbasis Höchstbeitrag von 8.850 bzw. 6.000 Euro pro Jahr</b></p> <p>⇒ der höhere Höchstbetrag gilt bislang für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Studierende mit eigenem Wohnsitz</li> <li>▪ Studierende &gt; 24 Jahre</li> <li>▪ Selbsterhalter/innen (ab 4 Jahren)</li> <li>▪ verheiratete oder verpartnerte Studierende</li> <li>▪ Vollwaise</li> <li>▪ Studierende mit Kindern</li> </ul> <p>– <b>abzüglich der Familienbeihilfe</b> (= 152,70 Euro monatlich → „eingefroren“ mit Stand 2014)</p> <p>– <b>abzüglich des Kinderabsetzbetrags</b> (= 58,40 Euro monatlich)</p> <p>= Jahresbetrag von – 2.533,20 Euro</p>	<p><b>Ausgangsbasis: 335 Euro Grundbetrag*</b></p> <p><b>+ 250 Euro Wohnkostenbeitrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für „Auswärtigkeit“: wenn die Eltern zu weit entfernt vom Studienort entfernt wohnen oder wenn aufgrund anderer Lebensumstände ein eigener Wohnsitz gerechtfertigt ist (verheiratete und verpartnerte, vollwaise Studierende, Studierende mit Kindern und alle Studierenden &gt; 24 Jahre)</li> </ul> <p><b>+ 240 Euro für Studierende &gt; 24 Jahre:</b> Ersatz des Entfalls der Familienbeihilfe ab diesem Alter</p> <p><b>+ 30 Euro für Studierende &gt; 27 Jahre</b></p> <p><b>+ 120 Euro Zuschlag je Kind für eigene Kinder</b></p>
<p>– <b>abzüglich des zumutbaren Elternunterhalts:</b> Dieser wird nach einem gestaffelten Prozentsatz von 0-25% auf Basis des elterlichen Einkommens errechnet.</p>	<p>– <b>abzüglich des zumutbaren Elternunterhalts:</b> Dieser wird nach einem gestaffelten Prozentsatz von 0-25% auf Basis des elterlichen Einkommens errechnet. Die Einkommensgrenzen (Jahres-einkommen) dafür werden mit der Novelle um durchschnittlich 9,3% angehoben.</p>
<p>– abzüglich anderer Förderungen zu Ausbildungszwecken (z.B. deutsche Studienförderung BAFÖG)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnis wird um 12% erhöht = Jahresbetrag der Studienbeihilfe</li> </ul> <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> <p><b>1/12 = monatlicher Auszahlungsbetrag</b>, Beträge unter 5 Euro werden nicht ausbezahlt.</p>	<p>⇒ Berechnung des Jahresbetrags: Ergebnis x 12 Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhöhung dieses Jahresbeitrags um 8%</b></li> </ul> <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> <p><b>1/12 = monatlicher Auszahlungsbetrag</b>, Beträge unter 10 Euro werden nicht ausbezahlt.</p>

\* zu dem Grundbetrag kommen faktisch für <24-jährige Studierende die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag (165,10 Euro + 58,40 Euro, Stand 2022) hinzu. Sie sind aber kein Bestandteil der Studienförderung.

**Bisherige Anspruchsvoraussetzungen der Studienförderung bleiben unverändert:**

- **Soziale Förderungswürdigkeit** aufgrund Einkommen, Familienstand, Familiengröße
- **günstiger Studienerfolg:** Erbringung der erforderlichen Studienleistungen, maximal zwei Studienwechsel, die nicht später als nach dem jeweils 2. Semester erfolgen dürfen.
- **Maximale Studiendauer:** Vorgesehene Studienzeit + 1 Semester